OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602479/10/Sch/MSt

Datum:
Linz, 2. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau M L, E, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. April 2018, GZ: VerkR96-31138-2017, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 16. April 2018, GZ: VerkR96-31138-2017, über Frau M L wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„1) Sie haben keine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt.
Tatort: Gemeinde Leonding, Landesstraße Ortsgebiet, Hart, Wegscheider Straße
Richtung/Kreuzung: Linz, L1389 bei km 1.570, Bushaltestelle Hammerlweg - Wegscheider Straße FR Linz.
Tatzeit: 25.08.2017, 17:23 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 102 Abs. 10 KFG

2) Sie haben als Lenker kein geeignetes Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt war, mitgeführt. Es wurde überhaupt kein Verbandszeug mitgeführt.
Tatort: Gemeinde Leonding, Landesstraße Ortsgebiet, Hart, Wegscheider Straße
Richtung/Kreuzung: Linz, L1389 bei km 1.570, Bushaltestelle Hammerlweg - Wegscheider Straße FR Linz.
Tatzeit: 25.08.2017, 17:23 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 102 Abs. 10 KFG

4) Sie haben als Lenkerin des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da die Räder quietschten beim Verlassen des Ortes der Amtshandlung.
Tatort: Gemeinde Leonding, Landesstraße Ortsgebiet, Hart, Wegscheider Straße
Richtung/Kreuzung: Linz, L1389 bei km 1.570, Bushaltestelle Hammerlweg - Wegscheider Straße FR Linz.
Tatzeit: 25.08.2017, 17:23 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 102 Abs. 4 KFG

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
25,00 Euro	24 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
30,00 Euro	24 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
50,00 Euro	24 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): ---

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 145,00 Euro.

Punkt 3 der Strafverfügung (Sicherheitsgurt) wurde nicht beeinsprucht und ist somit in Rechtskraft erwachsen."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 28. September 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der eine Zeugin teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt, die Beschwerdeführerin ist ohne Angabe von Gründen nicht erschienen.
An dieser Stelle ist anzufügen, dass die ursprünglich für 21. September 2018 angesetzte Verhandlung über Ersuchen der Beschwerdeführerin verlegt worden ist.

3. Anlässlich der Verhandlung ist die Meldungslegerin, eine Polizeibeamtin der Polizeiinspektion Leonding, zeugenschaftlich einvernommen worden.
Dabei hat sie Folgendes angegeben:
„Ich kann mich an den heute abzuhandelnden Vorfall noch erinnern. Kollegen von mir und ich führten im Bereich Hammerlweg/Wegscheider Straße in Leonding Kontrollen durch. Eine angehaltene Fahrzeuglenkerin war Frau L. Sie war mir aufgefallen, da sie nicht angegurtet war. Ich hielt ihr die Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes vor. Des Weiteren verlangte ich dann Führerschein und Zulassungsschein. Diese Dokumente wurden vorgewiesen. Ich fragte dann weiters noch nach Ausrüstungsgegenständen, nämlich Pannendreieck, Warnweste und Verbandszeug.
Sie stieg daraufhin aus und ging zum Kofferraum und öffnete diesen. Sie konnte das Pannendreieck vorweisen, das befand sich im Kofferraum. Frau L suchte dann noch nach den beiden anderen Gegenständen, konnte sie aber im Kofferraum nicht finden. Daraufhin sah sie auch noch im Fahrzeuginnern nach und suchte dort nach dem Erste-Hilfe-Koffer und der Warnweste. Ich gab ihr zum Suchen entsprechend Zeit. Frau L fand allerdings die beiden Gegenstände nicht. Sie sagte mir, dass sich diese in einem anderen Fahrzeug befänden. Sie meinte auch, es könne nicht so schlimm sein, wenn sie diese beiden Sachen mal nicht mithätte.

Ich bot ihr für die beiden Gegenstände die Bezahlung jeweils eines Organmandates an. Des Weiteren wurde ein Organmandat für die Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes angeboten. Frau L sagte, sie würde das bezahlen, hatte aber zu wenig Bargeld dabei. Ich bot ihr an, dass sie zu einem Bankomaten fahren würde, um dort das Geld zu holen. Ich sagte ihr auch, dass wir am Ort der Amtshandlung noch warten würden, sie könnte also das Geld hier vorbeibringen.
Ich sagte ihr auch, für den Fall, dass wir nicht mehr da sein würden, könnte sie das Geld am Posten vorbeibringen.
Daraufhin war Frau L etwas ungehalten und sie meinte, sie müsse uns offenkundig das Geld schon nachbringen.
Dann war ein normales Gespräch mit ihr nicht mehr möglich.
Sie sagte dann auch noch, dass sie alles ihrem Rechtsanwalt geben würde. Sie fuhr dann weg, wobei beim Wegfahren die Reifen quietschten. Ich würde dieses Reifenquietschen als

laut bezeichnen. Meine Kollegen haben das auch mitbekommen. Auch meine Kollegen, die auf der anderen Straßenseite standen, bekamen das mit.
Wenn Frau L behauptet, ich hätte sie gar nicht aussteigen lassen, um die Gegenstände zu suchen im Kofferraum, so stimmt das nicht.
Wir warteten noch etwa 20 Minuten am Ort der Amtshandlung. Frau L kam aber weder dorthin zurück, noch erschien sie jemals auf dem Posten Leonding.
Hierauf wurde dann von mir Anzeige erstattet."

Die Zeugin hat bei ihrer Befragung ihre Wahrnehmungen sachlich geschildert und hiebei schlüssige Angaben gemacht. Auch hat sie einen völlig glaubwürdigen Eindruck hinterlassen.
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen daher keinerlei Gründe zu der Annahme, dass sich der Sachverhalt in einer anderen Art und Weise zugetragen haben könnte, als von der Zeugin geschildert. Demnach hat sie der Beschwerdeführerin bei der Amtshandlung hinreichend Zeit eingeräumt und auch Gelegenheit gegeben, die mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände im Fahrzeug zu suchen, um sie vorzeigen zu können. Beim Pannendreieck ist die Beschwerdeführerin im Kofferraum auch fündig geworden, die beiden anderen Gegenstände konnten aber nicht aufgefunden werden. Somit kann der Schluss gezogen werden, dass sie eben nicht mitgeführt wurden.
Demgegenüber sind die Angaben der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift und den vorangegangenen Eingaben im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht überzeugend. Wenn sie nämlich behauptet, die Meldungslegerin hätte sie zum Zwecke der Suche der Gegenstände im Kofferraum gar nicht aus dem Fahrzeug aussteigen lassen, so ist dies zum einen durch die glaubwürdige Aussage der Zeugin widerlegt, zum anderen wäre ein solcher von einem Polizeibeamten gestalteter Ablauf einer Amtshandlung völlig kontraproduktiv. Bekanntermaßen geht es bei der Nachschau, ob jemand entsprechende vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände mitführt, darum, dass diese vorgezeigt werden. Dabei ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung sehr häufig der Fall, dass sich diese Gegenstände im Kofferraum des Fahrzeuges befinden. So war auch die im vorliegenden Fall amtshandelnde Polizeibeamtin bestrebt, ihr Vorgehen ergebnisorientiert zu gestalten, also der Beschwerdeführerin das Vorzeigen der erwähnten Gegenstände zu ermöglichen. Dass sie dazu nicht in der Lage war, lag alleine in ihrer Sphäre und hat mit dem Verhalten der Zeugin nichts zu tun.

Die Beschwerdeführerin verließ nach Beendigung der Amtshandlung mit einem offenkundigen aggressiven Fahrstil die Örtlichkeit, wobei laut Angaben der Zeugin nicht nur sie, sondern auch ihre bei der Amtshandlung anwesenden Kollegen die laut quietschenden Reifen des Fahrzeuges wahrnahmen. Hier beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf das bloße Bestreiten, ohne substantiell etwas vorbringen zu können.

Zusammenfassend ergibt sich sohin, dass an den Tatvorwürfen, wie sie im Straferkenntnis festgehalten sind, nicht zu zweifeln ist.

4. Zur Strafbemessung:
Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen bewegen sich also im absolut untersten Bereich desselben.

Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass die gesetzlich vorgesehene Mitführpflicht für Warnkleidung und Verbandszeug im Interesse der Verkehrssicherheit bzw. zur raschen Versorgung Verletzter vor Ort wichtig ist. Es handelt sich hiebei um leicht zu erfüllende Verpflichtungen, sodass einem Fahrzeuglenker, der diese Gegenstände nicht mitführt, zumindest eine grobe Sorglosigkeit, wenn nicht bedingter Vorsatz vorgehalten werden muss.
Beim Verlassen des Anhalteortes war die Beschwerdeführerin offenkundig sehr aufgebracht und hat beim Wegfahren ihren Emotionen freien Lauf gelassen, indem sie ein Durchdrehen der Antriebsräder des Fahrzeuges bewerkstelligte, welches wiederum mit dem allseits bekannten Reifenquietschen verbunden war. Ein solches Geräusch hat allerdings mit dem sachgemäßen Betrieb eines Fahrzeuges nichts zu tun, weshalb es auch zu unterbleiben hat.

Die verhängten Geldstrafen sind jedenfalls als angemessen zu bezeichnen, auch wenn man der Beschwerdeführerin die nach der Aktenlage gegebene verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zugutehält.
Auch ohne Kenntnis der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin kann davon ausgegangen werden, dass sie zur Bezahlung der jeweils relativ geringfügigen Verwaltungsstrafen in der Lage sein wird. Solche lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man sich an die Vorschriften hält.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Er beträgt demnach 20 % der jeweiligen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön